

Liefervertrag

Vorgang Nr.: 25FEI83665

zwischen der

DB InfraGO AG
Adam-Riese-Straße 11-13
60327 Frankfurt a. Main

vertreten durch die

DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Oberweißbacher Berg- und Schwarzatalbahn
An der Bergbahn 1
98744 Schwarzatal

wiederum vertreten durch die

Deutsche Bahn AG
Beschaffung Infrastruktur
Strategy Office Oberbau, Material, Logistik und Entsorgung (FE.El 41)
Caroline-Michaelis-Str. 5-11
10115 Berlin

(nachstehend Auftraggeber genannt)

und

(....)

(nachstehend Auftragnehmer genannt)

über folgende Lieferleistung:

Herstellung und Lieferung (inkl. LKW-Transport mit Entladung) von

☐ **Gleis und Weichenschwellen aus Kunststoff (Los 1)**

☐ **Brückenbalken aus Kunststoff (Los 2)**

in Sonderform für die Thüringer Bergbahn

Beteiligte Stellen auf Seiten des Auftraggebers sind:

1 Für die Beschaffung zuständige Stelle:

Deutsche Bahn AG
Strategy Office Oberbau, Material, Logistik und Entsorgung (FE.El 41)
Ansprechpartnerin: Christine Engels
E-Mail: christine.engels@deutschebahn.com

2 Vertragsabwickelnde Stelle

DB RegioNetz Infrastruktur GmbH
Ansprechpartner: Matthias Geist (bis 30.04.2026)
Tel.: +49 173 3993480
E-Mail: matthias.geist@deutschebahn.com

Ansprechpartnerin: Denise Mönnich
E-Mail: denise.moennich@deutschebahn.com

Inhaltsverzeichnis:

- 1 Leistungen des Auftragnehmers
- 2 Vertragsbestandteile
- 3 Preise
- 4 Vergütung, Rechnung, Skonto
- 5 Leistungen des Auftraggebers
- 6 Nachunternehmer
- 7 Qualitätssicherung, Herstellerqualifikation
- 8 Verpackung, Versand
- 9 Durchführung der Transporte
- 10 Dokumentation
- 11 Mängelansprüche
- 12 Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung
- 13 Schlussbestimmungen

Anlagenverzeichnis:

Anlage	Bezeichnung
1	Leistungsverzeichnis über Produkte/ Leistungen in der eVergabe, inkl. technische Anforderungen
2	Allgemeine Einkaufsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen (AEB) - Ausgabe 01.05.2025- Auftraggeber-Drucksache 208.1210A03
3	Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (EVB Mindestlohn) - Ausgabe 01.01.2022 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A08
4	Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen zur Vermeidung von Unfällen auf Bahngelände (EVB Unfallverhütung) - Ausgabe 01.04.2025 in der Fassung vom 19.09.2025 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A07
5	Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit) - Ausgabe 01.02.2024 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A15
6	Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Kartellprävention (EVB Kartellprävention) - Ausgabe 01.09.2018 in der Fassung vom 03.08.2020 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A09
7	DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner i.V.m. Eigenerklärung zum DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner
8	Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG und der mit ihr verbundenen Unternehmen für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung Beschaffung) - Ausgabe 01.01.2020 - Auftraggeber-Drucksache 208.1210A05
9	Produktliste Oberbau „Güteprüfungspflichtige Produkte Oberbaumaterial“ - Ausgabe 01.03.2024 - Auftraggeber-Drucksache 120.0381 V15
10	Technische Anforderungen an Kunststoffschwellen mit Stand vom 01.2025

1 Leistungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt eigenverantwortlich und selbständig die Ausführung der im Leistungsverzeichnis (B_Anlage 1) zu diesem Vertrag näher beschriebenen Herstell- und Lieferleistung über Oberbaumaterial.

Dem Auftragnehmer sind folgende Leistungen beauftragt (auszufüllen durch die Vergabestelle auf Grundlage des Vergabeergebnisses):

☐

Gleis- und Weichenschwellen aus Kunststoff (Los 1)

☐

Brückenbalken aus Kunststoff (Los 2)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im gesamten Zeitraum der vertraglichen Ausführung die Inhaberschaft der Zulassung des Eisenbahnbundesamtes (EBA) der Produkte, mindestens zur Betriebserprobung oder höherwertig, die im Vergabeverfahren für das entsprechende Los gefordert worden ist, im gesamten Zeitraum der vertraglichen Leistungserbringung aufrecht zu erhalten bzw., sofern er sich insoweit eines Dritten (bspw. Nachunternehmer, Lieferant, Hersteller) bedient, aufrecht erhalten zu lassen. Ein nach Vertragsschluss eintretender Entfall dieser Zulassung führt zur Mangelhaftigkeit der nach Verlust der Zulassung gelieferten Materialien und berechtigen den Auftraggeber zur vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

2 Vertragsbestandteile

2.1 Bestandteile dieses Vertrages sind unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dieser Vertragstext und die im Anlagenverzeichnis genannten Anlagen. Vertragsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftragnehmer seine Vertragsbedingungen in den Einzelvertrag einbezieht oder wenn der Besteller in Kenntnis dieser Vertragsbedingungen die Leistungen des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt bzw. abnimmt.

2.2 Für diesen Vertrag gelten - unter Ausschluss anderer Bedingungen - die folgenden Bedingungen:

- Dieser Vertragstext
- Leistungsverzeichnis inkl. technische Anforderungen (Anl. 1)
- Allgemeine Einkaufsbedingungen der DB AG (Anl. 2)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG zu Tariftreue, Mindestentlohnung und Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen (EVB Mindestlohn) (Anl. 3)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG zur Vermeidung von Unfällen auf Bahngebiet (EVB Unfallverhütung) (Anl. 4)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und der mit ihr verbundenen Unternehmen zum Nachweis der Nachhaltigkeit (EVB Nachhaltigkeit) (Anl. 5)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG für die Kartellprävention (EVB Kartellprävention) (Anl. 6)
- DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner i.V.m. Eigenerklärung zum DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anl. 7)
- Ergänzende Vertragsbedingungen der DB AG für die Qualitätssicherung bei der Beschaffung (EVB Qualitätssicherung) (Anl. 8)
- Produktliste Oberbau „Güteprüfungspflichtige Produkte Oberbaumaterial“ (Anl. 9)
- Technische Anforderungen an Kunststoffschwellen (Anl. 10)

2.3 Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen dieses Liefervertrages und den Vertragsbestandteilen haben die Bedingungen dieses Vertrages Vorrang; die Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen unabhängig von der Anlagennummerierung in der angegebenen Reihenfolge.

2.4 Über die in den vorstehenden Unterlagen aufgeführten Bedingungen zur Herstellung und Lieferung der ausgeschriebenen Gegenstände hinaus sind in jedem Fall alle technischen Mitteilungen, Arbeitsanweisungen, Richtlinien der DB AG usw. zu beachten, die sich aus Querverweisen in den vorgenannten Bedingungen ergeben.

3 Preise

- 3.1 Die in der Leistungsbeschreibung angegebenen Preise (Nettopreise) sind feste Preise, frei verladen inkl. Transport zur Empfangsstelle und Entladung (durch den Auftragnehmer) gemäß Leistungsbeschreibung. Mit diesen Preisen sind sämtliche Aufwendungen (wie z.B. Überstunden-, Feiertags-, Nachtzuschläge, Hilfsmittel beim Verladevorgang, Verpackungs- und Transporthilfsmittel) abgegolten.
- 3.2 Die Preise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer des Auftragnehmers. Die Vergütung der Umsatzsteuer setzt voraus, dass der Auftragnehmer nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften berechtigt und verpflichtet ist, die Steuer gesondert zu erheben und dass die Steuer in der Rechnung gesondert ausgewiesen wird.
- 3.3 Sofern in der Leistungsbeschreibung (Anlage 1) Preise als „Bruttopreise“ bezeichnet werden, handelt es sich um Nettopreise gemäß Ziffern 3.1 f. zuzüglich Zu- und Abschläge und diese enthalten keine Umsatzsteuer.

4 Vergütung, Rechnung, Skonto

- 4.1 Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten:
- SAP Bestellnummer
 - Umsatzsteuerpflichtiger Leistungsempfänger
 - Bezeichnung der Empfangsstelle
 - Bezeichnung des Materials, der Materialnummer, der Menge entsprechend der Positionen der Bestellung
 - unterzeichnete Kopien der Frachtpapiere (Lieferscheine/ Wiegescheine)
- 4.2 Der Auftragnehmer hat bei der Rechnungsstellung die Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung zu beachten, die im Lieferantenportal unter Informationsservice Abschnitt Rechnungsstellung zu finden sind:
- <https://www.deutschebahn.com/rechnungsstellung>
- Der Auftragnehmer informiert sich regelmäßig über etwaige Änderungen dieser Vorgaben zur Rechnungsstellung.
- 4.3 Gemäß den Vorgaben der Deutsche Bahn AG zur Rechnungsstellung sind Rechnungen
- elektronisch im Format XRechnung oder Peppol BIS Billing,
 - nachprüfbar,
 - unter Einhaltung der umsatzsteuerrechtlichen Vorschriften
- sowie unter Angabe insbesondere von
- Leitweg-ID 992-90009-96
 - Bestellnummer und abgerechnete Bestellpositionen
 - Rechnungsempfänger und Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift
 - IBAN (BIC) mit Kontoinhaber
 - Zahlungsbedingungen
 - Steuernummer und/oder Umsatzsteuer-Identifikations-Nummer
- zu erstellen und an die im Vertrag oder der Bestellung genannte Rechnungsempfangsstelle zu adressieren.
- 4.5 Rechnungen sind entweder an folgende E-Mail-Adresse elektronisch zu versenden:
- e-invoicing@deutschebahn.com**

oder über das Peppol-Netzwerk an den Peppol-Participant-Identifizier (Peppol-ID) der Deutsche Bahn AG.

Ausgenommen hiervon sind:

- Rechnungen aus dem Bestellkanal SAP Ariba. Diese sind über das SAP Ariba Netzwerk einzureichen.
- Rechnungen über ELFE (Djinvoice). Diese werden per elektronischem Rechnungsverfahren mittels EDI-Schnittstelle abgewickelt.

- 4.6 Die Zahlungsfrist beträgt 21 Kalendertage unter Abzug von 3% Skonto oder 30 Kalendertage netto. Der Auftraggeber ist bei jeder Rechnung zum Skontoabzug berechtigt. Die Zahlungsfrist beginnt mit Zugang der jeweiligen Rechnung bei der in der SAP-Bestellung benannten Stelle, jedoch nicht vor Übergabe der Leistungen den Auftraggeber oder eine sonst zur Entgegennahme zuständige Person.
- 4.7 Sind Rechnungen nicht bedingungsgemäß, geht die verlängerte Bearbeitungszeit zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.8 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber (oder dessen Beauftragten), auf dessen Wunsch, zum Zwecke eines sog. Saldenabgleichs unverzüglich innerhalb angemessener Frist eine Auflistung der zu einem vom Auftraggeber festgelegten Stichtag offenen Posten gegenüber dem Auftraggeber zukommen zu lassen. Die Aufstellung muss mindestens alle offenstehenden Rechnungen, Gutschriften, nicht abgeglichenen Zahlungen, Überzahlungen, Posten auf dem Zwischenkonto und alle sonstigen Posten betreffend den Auftraggeber enthalten.

5 Leistungen des Auftraggebers

- 5.1 Der Auftraggeber benennt gegenüber dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner, der dem Auftragnehmer die zur Leistungserbringung benötigten Informationen zur Verfügung stellt. Darüber hinausgehende notwendige Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer rechtzeitig bei dem ihm benannten Ansprechpartner anzufordern.
- 5.2 Die vom Auftraggeber übernommenen Leistungen lassen die Verpflichtung des Auftragnehmers zur selbständigen und eigenverantwortlichen Vertragserfüllung unberührt.
- 5.3 Erbringt der Auftraggeber seine Leistungen nicht zeitgerecht und sieht sich der Auftragnehmer dadurch in der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten behindert, hat der Auftragnehmer dies dem vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner unverzüglich anzuzeigen.

6 Nachunternehmer

- 6.1 Zur Übertragung von Teilen der Leistung oder der Leistung im Ganzen auf Dritte ist der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers berechtigt, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Auftragnehmer hat etwaige von ihm eingesetzte Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.
- 6.2 Der Auftragnehmer hat etwaige Nachunternehmer entsprechend der Pflichten aus diesem Vertrag zu verpflichten. Insbesondere hat der Auftragnehmer einen Nachunternehmer dahingehend zu verpflichten, dass dieser sämtliche Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere bezüglich der Leistungserbringung, der Haftung, der Haftpflichtversicherung, der Nachweise und des DB Verhaltenskodex für Geschäftspartner (Anlage 7) vollumfänglich erfüllt. Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen die entsprechende Verpflichtung eines Nachunternehmers in Schriftform innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Vertrages nach.

- 6.3 Überträgt der Auftragnehmer Teile der Leistung oder die Leistung im Ganzen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an einen Nachunternehmer, so ist der Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, vom Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 Prozent vom Gesamtauftragswert zu fordern; darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

7 Qualitätssicherung

- 7.1 Die in den technischen Anforderungen des Leistungsverzeichnisses genannten Anforderungen an die Qualitätssicherung des Auftragnehmers und das Vorliegen einer EBA-Zulassung der Produkte, mindestens zur Betriebserprobung oder höherwertig, stellen Voraussetzungen für eine qualitativ ordnungsgemäße Leistungserbringung dar.
- 7.2 Der Auftraggeber ist berechtigt, an ihn übergebenes Oberbaumaterial weiter zu verarbeiten oder einzubauen. Das Oberbaumaterial ist zum Einbau in das Streckennetz des Auftraggebers bestimmt. Der Auftragnehmer führt während der Herstellung des Oberbaumaterials fortwährend eine werkseigene Produktionskontrolle, WPK, an dem zur Lieferung an den Auftraggeber bestimmtem Oberbaumaterial durch, um sicherzustellen, dass das Oberbaumaterial die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit aufweist und sich zu der vom Liefervertrag vorausgesetzten Verwendung eignet.
- 7.3 Ergänzend zur werkseigenen Produktionskontrolle werden Lieferanten von Oberbaumaterial einer Qualitätsprüfung durch die Deutsche Bahn unterzogen. Der Umfang der Prüfungen richtet sich nach der Produktliste „Güteprüfungspflichtige Produkte – Oberbaumaterial“ (Anlage 9) sowie der EVB Qualitätssicherung Beschaffung (Anlage 8) .

8 Verpackung, Versand

- 8.1 Die Gegenstände sind unverpackt zu liefern. Verpackungsmaterialien werden nicht zurückgesandt. Erforderliche Mittel zur Ladungssicherung sind durch den Auftragnehmer bereit zu stellen. Soweit dem Auftragnehmer zur Erbringung seiner Leistungen Materialien verpackt beigelegt werden, hat er diese verpackt an der Übergabestelle zu übergeben. Das gilt nicht, wenn der Auftragnehmer sie für die Herstellung des Oberbaumaterials benötigt.
- 8.2 Der Auftragnehmer liefert das Oberbaumaterial an die in der Bestellung genannte Empfangsstelle (DAP gem. INCOTERMS 2020CC), es sei denn die Vertragsparteien treffen eine abweichende Vereinbarung. Übergabestelle ist die Baustelle oder eine bei der Baustelle gelegene Güterverkehrsstelle an jedem Ort in Deutschland und deutschen Strecken auf Schweizer Gebiet.
- 8.3 Sollte eine Verzollung erforderlich sein, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer bei Bedarf die Kontaktdaten seines Zollagenten mit. Die Verzollung erfolgt im Auftrag des Auftraggebers durch diesen Zollagenten. Sämtliche Absprachen im Zusammenhang mit der Einfuhr und Verzollung sind direkt zwischen dem Auftragnehmer und dem bevollmächtigten Zollagenten zu treffen.
- 8.4 Der Gefahrübergang erfolgt, wenn das Oberbaumaterial an der Übergabestelle an den Auftraggeber oder an eine von ihm zur Entgegennahme der Lieferung bevollmächtigte Person übergeben ist.
- 8.5 Die Entladung des Oberbaumaterials an der benannten Empfangsstelle obliegt dem Auftragnehmer.
- 8.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Transporte mit dem in der Bestellung genannten Ansprechpartner des Auftraggebers die Uhrzeiten/ Zeiträume für die Bereitstellung des Oberbaumaterials an der Empfangsstelle am Tag des Ausführungstermins zu vereinbaren und die Modalitäten der Übergabe abzustimmen.
- 8.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich in Textform in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände, insbesondere Beförderungs- und Ablieferungshindernisse, vorhersehbar sind oder eintreten, die zur Nichteinhaltung vereinbarter Ausführungstermine führen oder führen können.

9 Durchführung der Transporte

- 9.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Transporte mit dem Ansprechpartner des Auftraggebers an der Baustelle die Uhrzeiten/ Zeiträume für die Ankunft der Lkw/ Bereitstellung des Oberbaumaterials an der Übergabestelle Empfang abzustimmen.
- 9.2 Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn von Lkw-Transporten über die örtlichen Verhältnisse an der Übergabestelle Empfang zu informieren. Insbesondere ein Anfahren der Übergabestelle Empfang in Kolonnen ist nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber zulässig.
- 9.3 Liegt die Übergabestelle Empfang im Bereich einer Baustelle, ist der Auftragnehmer verpflichtet, die auf der Baustelle geltenden Verhaltensregeln und vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen sowie die EVB Unfallverhütung einzuhalten.
- 9.4 Bei Ankunft an der Übergabestelle Empfang hat der Auftragnehmer die Entladebereitschaft unverzüglich dem in der Bestellung genannten Ansprechpartner des Auftraggebers an der Baustelle anzuzeigen. Das Oberbaumaterial und die Frachtpapiere sind an den Ansprechpartner oder die in der Bestellung genannte zur Entgegennahme der Lieferung bevollmächtigte Person zu übergeben.
- 9.5 Soweit die Vertragsparteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen, gelten nachfolgende Ladefristen:
 - bei Lkw-Transport: Schuldet der Auftragnehmer die Durchführung von Transportleistungen, beträgt die Frist zur Entladung an der Übergabestelle Empfang (Ladefrist) 2 Stunden je Lkw. Die Entladefrist beginnt mit der Bereitstellung und Meldung der Entladebereitschaft. durch den Auftragnehmer an den in der Bestellung genannten Ansprechpartner des Auftraggebers an der Baustelle, jedoch nicht vor dem vereinbarten Ausführungstermin.
- 9.6 Besonderheiten und Unregelmäßigkeiten während der Ausführung der Transporte, und des Entladens, insbesondere Behinderungen beim Entladen und der Übergabe sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 9.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber Überschreitungen der Ladefristen unverzüglich schriftlich oder per Telefax/ Mail anzuzeigen.
- 9.8 Der Auftragnehmer bzw. sein Nachunternehmer verfügt über eine zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossene Transportversicherung, welche die in einem Einzelauftrag bestellten Lkw-Transporte umfasst und die dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen ist.

10 Dokumentation

- 10.1 Der Auftragnehmer hat mit Übergabe des Oberbaumaterials die folgenden Unterlagen an den in der Bestellung genannten Ansprechpartner des Auftraggebers zu übergeben. Die Unterlagen sind vor Witterungseinflüssen zu schützen.
- 10.2 Frachtpapiere:
 - Lieferschein im Original (inkl. Chargennummer(n) der Lieferung)
 - bei Lkw -Transport: Begleitpapiere nach § 7 GüKG

Auf dem Lieferschein bestätigt der Auftraggeber oder die von ihm zum Empfang bevollmächtigte, in der Bestellung genannte Person die Übergabe der Lieferung im Sinne von Ziffer 8.1 der AEB. Der so gezeichnete Lieferschein gilt als Übergabeprotokoll. Der Auftragnehmer erhält eine Kopie.
- 10.3 Qualitätsnachweise:
 - U-EBA-Kennzeichen als Konformitätsnachweis für die Einhaltung der Regelungen zum In-Verkehr-Bringen von Bauprodukten nach der EU-Bauproduktenverordnung auf dem Original-lieferschein

- Alternativ: das Abnahmeprüfzeugnis 3.1 nach EN 10 204 nach Ziffer 10.1 der Liste der Güteprüfpflichtigen Produkte Oberbaumaterial
- Dokumentation der Durchführung der vereinbarten Qualitätssicherungsmaßnahmen/ WPK für die Herstellung des gelieferten Oberbaumaterials

11 Mängelansprüche

- 11.1 Für das Oberbaumaterial werden die in den technischen Anforderungen des Leistungsverzeichnisses genannten Eigenschaften/ Spezifikationen als Beschaffenheit vereinbart.
- 11.2 Das vom Auftragnehmer zu liefernde Oberbaumaterial gilt ausschließlich dann als vertragsgemäß, wenn der Auftragnehmer oder der von ihm beauftragte Hersteller zum Zeitpunkt der Lieferung im Besitz einer gültigen Zulassung des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) zu einem der geforderten Produktgruppe gemäß den technischen Anforderungen ist. Die Zulassung muss mindestens den Status der Betriebserprobung oder eine höherwertige Zulassung umfassen.
- 11.3 Im Übrigen gelten alle maßgeblichen Vorschriften und Regelwerke gem. Anlagenliste in der jeweils bei Abschluss dieses Liefervertrages gültigen Fassung.
- 11.4 Für die Rügepflicht nach § 377 HGB gilt Ziffer 8.2 AEB mit folgender Maßgabe:
Zur Sicherung der Qualität des vom Auftragnehmer zu liefernden Oberbaumaterials verpflichtet sich der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber zur Durchführung der im Leistungsverzeichnis beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Dokumentation. Der Auftraggeber führt lediglich eine Kontrolle der Lieferungen auf sichtbare Transportschäden und Mängel sowie auf Abweichungen hinsichtlich der Art und Menge des gelieferten Oberbaumaterials vom Einzelauftrag durch. Ferner prüft er, die ihm zur Dokumentation der Qualitätssicherung übergebenen Dokumente auf Vollständigkeit oder andere Umstände, die einen Mangel des Oberbaumaterials begründen. Mängel des Oberbaumaterials, die bei dieser Prüfung entdeckt werden, rügt er unverzüglich, spätestens innerhalb von 7 Kalendertagen.
- 11.5 Mängelansprüche verjähren nach zehn Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit Ablieferung des Oberbaumaterials.
- 11.6 Im Falle der Neulieferung und Rückgewähr des mangelhaften Oberbaumaterials trägt der Auftragnehmer alle hierfür entstehenden Kosten. Hierzu gehören insbesondere
- Transportkosten,
 - Aus- und Einbauarbeiten inkl. damit im Zusammenhang stehender Baumaßnahmen (wie Gleisfahrtechnisch herrichten), soweit diese wiederholt werden müssen,
 - Prüfkosten für Güteprüfungen des nachgebesserten bzw. neu gelieferten Oberbaumaterials
- 11.7 Bei der Abwicklung von Reklamationen gehen die Vertragsparteien nach der 8D-Methodik als Element der Qualitätssicherung zur systematischen Fehlerverfolgung und -vermeidung vor. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die 8D-Methodik anzuwenden und aufgetretene Fehler qualifiziert zu analysieren, zu bewerten und die Fehlerursache zu beseitigen. Mängelansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.
- 11.8 Erkennt der Auftragnehmer die Pflicht zur Nacherfüllung gemäß § 212 BGB ausdrücklich oder durch Vornahme der Nacherfüllung konkludent an, beginnt die vereinbarte Verjährungsfrist für Mängelansprüche mit Ablieferung des neugelieferten bzw. nachgebesserten Oberbaumaterials neu.
- 11.9 Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer aufgetretene Mängel unverzüglich schriftlich mit und fordert den Auftragnehmer mit angemessener Frist zur Mangelbeseitigung oder zur Lieferung von mangelfreiem Oberbaumaterial auf. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über den fristgerechten Abschluss der Mangelbeseitigung unverzüglich schriftlich zu informieren.

12 Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung

Der Auftragnehmer ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gemäß § 273 BGB bzw. zur Aufrechnung bei Forderungen aus verschiedenen Einzelaufträgen nur dann berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

13 Schlussbestimmungen

- 13.1 Für diesen Einzelvertrag gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 13.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- 13.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Frankfurt am Main (siehe hierzu Ziffer 15.1 AEB).
- 13.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, an Stelle der unwirksamen Regelung oder bei Regelungslücken den Vertrag so zu ergänzen bzw. auszulegen, dass die von den Vertragsparteien angestrebten Ziele bzw. der Vertragszweck weitestgehend erreicht werden.
- 13.5 Der Auftragnehmer und der Auftraggeber verpflichten sich zur gegenseitigen vertraulichen Behandlung der im Rahmen der Abwicklung dieses Einzelauftrages, insbesondere hinsichtlich eventueller Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Vertragsparteien. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung dieses Einzelauftrages, soweit die Vertragsparteien ein schützenwertes Interesse an der Vertraulichkeit der entsprechenden Informationen haben.

Der Vertrag ist elektronisch erstellt und bedarf
Seitens des Auftraggebers keiner Signatur

Auftragnehmer

.....

.....
(Signatur, Datum)